



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde KÖTTMANNSDORF vom 18. Mai 2021, Zahl: A-2021-1179-00138, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister aufgeteilt werden (Referatsaufteilung).

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

§ 1

Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes wie folgt aufgeteilt:

Referat I: Bürgermeister Ing. Josef LIENDL (ÖVP)

Finanzen, Allgemeine Verwaltung, Personalangelegenheiten, Bauangelegenheiten (Hoch- und Tiefbau), Straßen und Wege, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, örtliche Raumplanung, Orts- und Regionalentwicklung, Teilungen, Grundverkehr, Infrastruktur (einschließlich Wasser, Kanal, Müll), Pflichtschulen, Kinderbetreuungs- und Jugendeinrichtungen, Sicherheits- und Veranstaltungspolizei, Feuerwehrwesen und Zivilschutz, Familie, Soziales, Vereins- und Jagdwesen, gemeindlicher Liegenschaftsbesitz

Referat II: 1. Vizebürgermeister Johann HAFNER (ÖVP)

Energie inklusive erneuerbare Energie, Wirtschaft, Betriebsansiedelungen, Kultur, Sport und Brauchtum, energieeffiziente Gemeinde (e5), Gesunde Gemeinde, Carnica, Fremdenverkehr

Referat III: 2. Vizebürgermeister Ernst MODRITSCH (ÖVP)

Land- und Forstwirtschaft, Natur-, Landschafts- und Umweltschutz, Biodiversität, Imkerei, Tierschutz, Bauernmarkt

§ 2 Zuständigkeit des Bürgermeisters

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3 Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten:

- a) Ist der Bürgermeister (Referat I) verhindert, so ist dieser durch den 1. Vizebürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 2. Vizebürgermeister zu vertreten.
- b) Ist der 1. Vizebürgermeister (Referat II) verhindert, so ist dieser durch den Bürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 2. Vizebürgermeister zu vertreten.
- c) Ist der 2. Vizebürgermeister (Referat III) verhindert, so ist dieser durch den Bürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 1. Vizebürgermeister zu vertreten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

